

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 29. August 1882.)

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1882, betreffend die Pharmacopoea Germanica editio altera.

Einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Id. Mts. — Centrabl. für das Deutsche Reich No. 28 vom 14. Juli 1882 — zufolge tritt das demnächst im Verlage der R. v. Dreyer'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt u. Schend) zu Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ erscheinende Arzneibuch an die Stelle der seit dem 1. November 1872 (siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1872, Reichsgesetzblatt S. 172, Regierungs-Verordn. vom 21. October 1872, Ges.-S. S. 128) in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica.

Dies wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Juli 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Zaber.

G. Perthes.

14. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1882, die Befestigung der nach gewissen Ortsstatuten für die Controle der Durch- führung von Vieertransporten durch den Gemeindebezirk erhobenen Vergütung betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird hiermit verordnet, was folgt:

Insoweit in beständigen Ortsstatuten, durch welche die betreffenden Gemeinden ermächtigt sind, von dem Verbrauche an in deren Bezirken erzeugten oder in diese eingeführten Vieern für die Gemeindekasse eine Abgabe zu erheben, Bestimmungen enthalten sind, nach welchen auch für die Controle der einfachen Durchführung fremder Vieere durch den Gemeindebezirk in irgend welcher Form oder unter irgend welcher Bezeichnung eine Vergütung zur Erhebung kommt, werden die bezüglichen statutarischen Bestimmungen hiermit außer Geltung gesetzt.

Greiz, am 18. August 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Zaber.

G. Perthes.